

14.09.2018

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/2992 -

2. Lesung

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Berichterstatter:

Abgeordneter Körfges

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/2992 - wird unverändert angenommen:

Datum des Originals: 14.09.2018 /Ausgegeben: 18.09.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2992) wurde am 11. Juni 2018 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Rechtsgrundlage für die Förderung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen und für die Sicherung der Zweckbestimmung von gefördertem Wohnraum einschließlich des Wohnraums, der zuvor auf Grundlage früherer bundesgesetzlicher Regelungen des I. und II. Wohnungsbaugesetzes (I. und II. WoBauG) sowie des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) gefördert wurde.

Wie die Landesregierung ausführt, können auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 WFNG NRW in der jeweiligen Förderzusage Regelungen getroffen werden, die die Bindungsdauer nach einer freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung der Förderdarlehen festlegen und von der insoweit grundsätzlichen Regelung in § 22 Absatz 2 WFNG NRW abweichen, die ansonsten eine Nachwirkungsfrist von 10 Jahren, längstens bis zur planmäßigen Tilgung der Förderdarlehen vorsieht.

Das WFNG NRW sollte unter Bezugnahme auf die jeweiligen Förderzusagen und –bescheide nicht nur für „neue“ nach dem WFNG NRW geförderte Sachverhalte, sondern auch für vor dem Inkrafttreten des WFNG NRW auf Grundlage vorhergehenden Rechtes beruhende Bewilligungsbescheide gelten, § 10 Absatz 3 WFNG NRW somit auch hier anwendbar sein.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf reagiert die Landesregierung auf eine Entscheidung des OVG Münster, ob im Fall einer Förderung auf Grundlage des früheren bundesrechtlichen WoFG Konsequenz einer freiwilligen und vorzeitigen vollständigen Rückzahlung der Fördermittel allein die seinerzeit in der Förderzusage getroffene spezielle Regelung sein soll, nach der eine vorzeitige Mittelrückzahlung die Bindungsdauer nicht verkürzt, oder die in § 22 Abs. 2 WFNG getroffene allgemeine Regelung zur Anwendung kommt, nach der eine vorzeitige Mittelrückzahlung eine 10jährige Nachwirkungsfrist auslöst.

Zudem werden redaktionelle Klarstellungen bei § 15 Absatz 4 und § 25 Absatz 1 WFNG NRW und in § 25 Absatz 1 WFNG eine Anpassung der Überwachung von gefördertem Wohnraum durch die zuständigen Stellen an die aktuelle Fördersystematik vorgenommen

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf seiner Sitzung am 14. September 2018 beschäftigt und ihn bei dieser Gelegenheit auch abschließend behandelt.

Zur Beratung lag mit Stellungnahme 17/734 ein Meinungsbild der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 58 GO LT zum Gesetzentwurf vor.

D Abstimmung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 14. September 2018 mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Hans-Willi Körfges
- Vorsitzender -